

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt am 27.02.2018 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

I. Allgemein

Präambel

Die Gemeinde Ranstadt unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Gemeinde und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung und Verbesserung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbstständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren. Zur Erreichung der genannten Ziele hält sie die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Gemeinde in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

II. Seniorenbeirat

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. ²Nach Möglichkeit sollten Mitglieder aus allen Ortsteilen vertreten sein.
- (2) ¹Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) ¹Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) ¹Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Jeder Ortsteil sollte durch ein Mitglied vertreten sein.

- (2) ¹Bei Neuwahl des Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter, längstens drei Monate.
- (3) ¹Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

(1) ¹Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Ranstadt. ²Er kann die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten beraten, welche für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

(2) ¹Der Seniorenbeirat steht gegenüber

- allen Seniorinnen und Senioren,
- der Gemeindeverwaltung
- der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand,
- den politischen Parteien,
- den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen und Gruppen,
- den Medien

als Gesprächspartner zur Verfügung und wird in diesem Sinne tätig.

(3) ¹Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:

- der Planung und Erstellung von altengerechten und betreuten Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen,
- der Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
- der Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generationen an die gemeindlichen Gremien (Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte, etc.), Kirchen und die sonstigen Träger der Altenhilfe,
- der Planung, Durchführung und Koordination von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- der Förderung und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.

(4) ¹Der Seniorenbeirat sorgt vor allem für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Interesse aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt.

(5) ¹Der Seniorenbeirat erstattet der Vollversammlung einen Bericht über seine Arbeit. ²Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in den gemeindlichen Gremien.

(6) ¹Der Seniorenbeirat achtet darauf, dass die von ihm vertretenen Einwohnerinnen und Einwohner anderen Gruppen gegenüber, vor allem auf kommunaler Ebene, gleichberechtigt behandelt werden.

§ 4 Mitwirkung

- (1) ¹Der Gemeindevorstand hört den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten an.
- (2) ¹Der Gemeindevorstand wird über Wünsche und Anregungen, die von Seniorinnen und Senioren an den Seniorenbeirat herangetragen werden, in angemessenen Abständen informiert.
- (3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher erhält zur Information die Einladung zu allen Sitzungen der Ausschüsse, Gemeindevertretung und Ortsbeiräte.

§ 5 Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) ¹Nach der Wahl des Seniorenbeirates wird die konstituierende Sitzung durch die Sprecherin oder den Sprecher des bisherigen Seniorenbeirates oder falls dies nicht möglich ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (2) ¹Bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers leitet die oder der bisherige Sprecherin oder Sprecher oder falls dies nicht möglich ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die konstituierende Sitzung.
- (3) ¹Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

§ 6 Verwaltungshilfe

¹Der Gemeindevorstand stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung, insbesondere geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen. ²§ 27 Hessische Gemeindeordnung gilt entsprechend.

III. Vollversammlung

§ 7 Vollversammlung

- (1) ¹Einmal jährlich ist eine Vollversammlung aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, durchzuführen.

²Die Leitung der Vollversammlung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher des Seniorenbeirats.
- (2) ¹Der Gemeindevorstand lädt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt zur Vollversammlung ein.
²Die Einladung zu der Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ranstadt gemäß der Hauptsatzung der

Gemeinde Ranstadt in der derzeit gültigen Fassung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

³Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Termin der Vollversammlung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

- (3) ¹Die Seniorinnen und Senioren können zu der Vollversammlung Anträge stellen, die im Seniorenbeirat behandelt werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 8 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO

¹Sofern diese Satzung keine erschöpfende Regelung enthält oder diese gegen die HGO verstoßen, gelten die für den Geschäftsgang des Ortsbeirates bzw. der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ranstadt, den 01.03.2018

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin